

## Tarif AV-P

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Option nach dem

Tarif AV-P Stand 1.1.2009

### 1. Versicherungsbedingungen

Die Versicherung nach diesem Tarif kann nur zusätzlich zu einer Krankheitskostenversicherung der Conti-nentale Krankenversicherung a.G. bestehen. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Krankheitskostenversicherung (MB/KK 2009 und Tarifbedingungen), zu der dieser Tarif besteht, finden Anwendung, so weit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

### 2. Personenkreis

Aufgenommen werden können alle im Tätigkeitsgebiet des Versicherers wohnenden Personen bis zu einem Eintrittsalter von 43 Jahren.

### 3. Optionsrecht

Für die versicherte Person besteht das Recht, ohne erneute Risikoprüfung und ohne erneute Wartezeiten in eine Krankheitskostenversicherung mit höheren Leistungen, in die private Pflegepflicht- und in die Pflegezusatzversicherung zu wechseln. Der Wechsel ist vor dem jeweiligen Zeitpunkt, zu dem der Wechsel wirksam werden soll, beim Versicherer zu beantragen.

a) Das Recht kann wahrgenommen werden, wenn

– die Versicherung nach diesem Tarif ununterbrochen vier oder zwölf volle Kalenderjahre bestanden hat. Der Wechsel wird zum 1.1. des Kalenderjahres wirksam, das auf das vierte oder zwölfte volle Kalenderjahr folgt.

– die versicherte Person 45 Jahre alt wird und die Versicherung nach diesem Tarif noch nicht zwölf volle Kalenderjahre bestanden hat. Der Wechsel wird zum 1.1. des Kalenderjahres wirksam, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die versicherte Person 45 Jahre alt wird.

b) Der Versicherungsnehmer kann bei Antragstellung mit dem Versicherer einen weiteren Zeitpunkt vereinbaren, zu dem das Recht wahrgenommen werden kann. Zu diesem weiteren Zeitpunkt darf die versicherte Person nicht älter als 45 Jahre sein und die Versicherung nach diesem Tarif noch nicht zwölf volle Kalenderjahre bestanden haben. Der Wechsel wird zu dem mit dem Versicherer vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

Der Beitrag errechnet sich nach dem dann erreichten Eintrittsalter. Die übrigen Bestimmungen für eine Erhöhung des Versicherungsschutzes (Tariferhöhung oder Tarifwechsel) finden Anwendung. Während der Optionszeit entstandene Krankheiten und Unfallfolgen sind ohne besonderen Zuschlag mitversichert.

### 4. Ende der Versicherung

a) Wird das Optionsrecht wahrgenommen, endet die Versicherung nach diesem Tarif zu dem Zeitpunkt, zu dem der Wechsel wirksam wird.

b) Wird das Optionsrecht nicht wahrgenommen, besteht die Versicherung nach diesem Tarif längstens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem sie zwölf volle Kalenderjahre bestanden hat; sie endet jedoch spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person 45 Jahre alt wird.

Die Versicherung nach diesem Tarif endet, wenn keine Krankheitskostenversicherung mehr besteht.

### 5. Beitrag

Der Beitrag für die Versicherung nach diesem Tarif wird bei Versicherungsbeginn für die gesamte Vertragslaufzeit nach dem jeweiligen Eintrittsalter festgesetzt (vgl. § 8 a MB/KK 2009). Dieses errechnet sich aus dem Unterschied zwischen dem Geburtsjahr und dem Jahr des Versicherungsbeginns.

### 6. Beitragsrückerstattung, Pauschalleistung bzw. Leistungsfreiheitsrabatt

Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung, Pauschalleistung bzw. Leistungsfreiheitsrabatt besteht für diesen Tarif nicht.

7e.10006/12.08

Continentale Krankenversicherung